

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 42/06 B

L 6 SB 3749/04 (LSG Baden-Württemberg)

S 15 SB 4130/02 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und M a s u c h sowie die ehrenamtlichen Richter S ö l d n e r und F r a n k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Mai 2006 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Neufeststellung des Grades der Behinderung (GdB) streitig. Der 1947 geborene Kläger ist seit 1988 als behinderter Mensch mit einem GdB von 30 anerkannt (Bescheid des Versorgungsamts Stuttgart vom 17. August 1995); dem lagen die festgestellten Folgen eines Arbeitsunfalls am 8. September 1987 ("Einzel-GdB" 30) sowie Wirbelsäulenveränderungen ("Einzel-GdB" 10) zu Grunde. Eine am 28. Dezember 2000 beantragte Festsetzung eines höheren GdB wegen Verschlimmerung der Wirbelsäulenbeschwerden lehnte das Versorgungsamt Stuttgart ab (Bescheid vom 7. August 2001; Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Baden-Württemberg vom 1. August 2002).
- 2 Auf die Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) Stuttgart den Beklagten unter Änderung der angefochtenen Bescheide, beim Kläger seit dem 28. Dezember 2000 einen GdB von 40 festzustellen (Urteil vom 27. Juli 2004). Die Berufung des Klägers mit dem Ziel eines GdB von mindestens 50 blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 24. Mai 2006). Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 3 Dagegen hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der er Verfahrensmängel geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

II

- 4 Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers den Darlegungsanforderungen genügt, ist sie nicht begründet.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssa-



che dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die vom Kläger beantragte Beweiserhebung durch Einholung eines orthopädischen Gutachtens zur Abklärung der vorliegenden Behinderungen und des daraus resultierenden GdB zu Unrecht abgelehnt, genügt die Beschwerdebegründung nicht den gestellten Anforderungen. Zur ausreichenden Bezeichnung des Verfahrensmangels, der darin erblickt wird, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, muss substantiiert dargelegt werden, auf Grund welcher Rechtsauffassung des LSG Tatsachenfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung drängen mussten (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34).
- 7 Die Rüge, auf Grund der großen Abweichung zwischen den GdB-Einschätzungen durch Dr. A. und Dr. W. hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, dem Beweisantrag zu folgen, reicht nicht aus. Weder die bloße Darlegung der vom orthopädischen Sachverständigen Dr. A. bezeichneten, mit "Einzel-GdB" versehenen Diagnosen noch die Behauptung abweichender Einschätzungen von "Einzel-GdB" auf orthopädischem Gebiet in versorgungsärztlichen Stellungnahmen zeigt auf, inwiefern sich das Berufungsgericht zur Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens hätte gedrängt fühlen müssen. Dabei wird zunächst unberücksichtigt gelassen, dass das LSG der Rechtsauffassung gefolgt ist, die Feststellung des GdB sei eine richterliche Wertung von Tatsachen, die mit Hilfe von medizinischen Sachverständigen unter Orientierung an den normähnlichen "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" (Ausgabe 2004) erfolge. Zur Begründung führt der Kläger auch nicht näher aus, dass das LSG bei seiner Würdigung medizinische Tatsachen nicht ausreichend berücksichtigt habe. Soweit er die Bewegungseinschränkungen beider Hüftgelenke mittleren Grades sowie der Kniegelenke anführt, legt er nicht dar, inwieweit diese Funktionseinschränkungen auch unter Beachtung der "Anhaltspunkte" die von Dr. A. vorgeschlagene höhere Bewertung erfordern. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Bewertung der Funktionseinschränkungen infolge der Lumboischialgien mit Wurzelreizsymptomatik; aus der Beschwerdebegründung erschließt sich nicht, dass die im Attest von Dr. B. beschriebenen Fußparästhesien links nicht mit der vom Berufungsgericht vorgenommenen Bewertung der Funktionseinschränkungen der Lendenwirbelsäule vereinbar seien.
- 8 Die Rüge eines Sachaufklärungsmangels hinsichtlich der bei dem Kläger vorliegenden koronaren Herzkrankheit ist unbegründet. Das LSG musste sich nicht gedrängt fühlen, die insoweit beantragte weitere Beweiserhebung zu veranlassen. Dazu tritt der Kläger insbesondere der berufsgerichtlichen Beweiswürdigung der von Dr. K. angegebenen Befunde entgegen. Das LSG hat die koronare Herzkrankheit des Klägers unter Berücksichtigung der von ihm geäußerten pectanginösen Beschwerden mit einem "Einzel-GdB" von 10 bewertet. Die dagegen



vorgebrachten Zweifel des Klägers greifen nicht durch. So unterstellt er seinem behandelnden Arzt Dr. K. ohne nähere Angaben, dieser habe ihn beim Belastungs-EKG womöglich nicht fachgerecht "ausbelastet". Einer solchen unsubstantiierten Mutmaßung brauchte das LSG nicht nachzugehen. Entsprechendes gilt für die offenbar erst im Beschwerdeverfahren vorgebrachte Behauptung, es sei nicht ausgeschlossen, dass bei einer weiteren Untersuchung schon bei mittelschwerer Belastung pathologische Messwerte aufträten. Auch das Attest Dr. K. vom 11. Mai 2006, auf das sich der Kläger bezieht, gab keine Veranlassung für weitere kardiologische Ermittlungen, zumal dieser Facharzt bereits im Jahre 2004 über eine pectanginöse Beschwerdesymptomatik berichtet hatte und nunmehr keine seitdem eingetretene Verschlechterung des Zustandes dokumentiert hat.

- 9 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG iVm § 202 SGG, § 313 Abs 3 Zivilprozessordnung rügt, ist ein Verfahrensmangel nicht erkennbar. Eine Entscheidung wäre ua dann nicht mit Gründen versehen, wenn die Begründung völlig unverständlich und verworren ist und nicht erkennen lässt, welche Überlegungen maßgeblich waren (vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 136 Rz 7e mwN). Dies ist hier nicht der Fall.
- 10 Zutreffend hat der Kläger zwar angeführt, dass das LSG den Vergleichsbescheid über die Feststellung des GdB vom 17. August 1995 (S 2 der Entscheidungsgründe des LSG) auf S 9 seiner Entscheidungsgründe fehlerhaft zitiert hat ("Bescheid vom 21.07.1999"); offensichtlich fehlerhaft ist darüber hinaus die an dieser Stelle des Urteils gemachte Angabe, es sei in Bezug "auf die psychischen Auswirkungen der Fibromyalgie" eine wesentliche Änderung eingetreten, sodass der GdB nun mit 40 zu bewerten sei.
- 11 Die Ursache dieses offensichtlichen Versehens des LSG kann dahinstehen; trotz dieses Mangels lässt die Entscheidung nämlich die maßgeblichen Überlegungen deutlich werden. Zur Eröffnung seiner rechtlichen Würdigung der Behinderung ab S 11 der Entscheidungsgründe hat das LSG ausgeführt: Das SG habe zutreffend festgestellt, dass seit dem letzten bindenden Bescheid vom 17. August 1995 in den für die Feststellung des GdB maßgeblichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten und der GdB im Hinblick darauf auf 40 zu erhöhen sei. Eine weitergehende Erhöhung auf 50 sei dagegen nicht möglich. Dies habe das SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auf den S 7 - 11 ausführlich und zutreffend begründet. Das Berufungsgericht hat sich diese Ausführungen zu Eigen gemacht. Im Weiteren hat es die Beweisergebnisse des Berufungsverfahrens gewürdigt.
- 12 Soweit der Kläger rügt, das Berufungsgericht habe das Rechtsstaatsprinzip aus Art 20 Abs 3 Grundgesetz nicht beachtet, indem es seine Pflicht zur Durchführung eines fairen Verfahrens verletzt habe, fehlt es wiederum an ausreichenden Darlegungen. Tatsächlich macht der Kläger damit geltend, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und seinen



Vortrag nicht ausreichend zur Kenntnis genommen. Soweit er dafür seine Rüge mangelnder Sachaufklärung wiederholt, zielt er auf eine weitere Beweiserhebung (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35). Dieser Angriff geht hinsichtlich der geltend gemachten orthopädischen und internistischen Begutachtung - wie dargelegt - ins Leere; soweit der Kläger rügt, das LSG habe die Einholung von ärztlichen Gutachten auf psychologischem, augenärztlichem und urologischem Gebiet unterlassen, fehlt die Bezeichnung entsprechender im Berufungsverfahren gestellter Beweisanträge.

- 13 Die abschließende Behauptung des Klägers, das Berufungsgericht habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung verletzt, bezieht sich auf einen angeblichen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG; darauf kann ein Verfahrensmangel nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

